## Zur Genehmigungsfähigkeit von Solaranlagen

Von Dipl.-Ing. Wolfgang Wendler, Puchheim bei München

Es ist Unkenntnis oder Verdrehung der bestehenden Bauordnung, wenn heute noch von einer Baugenehmigungsbehörde die neuen Formen der Nutzung der Sonnenenergie grundsätzlich abgelehnt werden. Was besagt denn z. B. Art. 4 (2) der Bayerischen Bauordnung:

"Das Grundstück muß nach Lage, Form und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein", anders als das Recht (und die Pflicht so zu bauen!) auf Licht, Sonne und Luft?

Noch deutlicher (verpflichtender) wird Art. 6 (1):

"Gebäude sind so anzuordnen, daß vor ihren Außenwänden Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind." Warum sind sie freizuhalten? – Vor allem wegen des Rechtes auf Nutzung von Licht und Sonne.

Hat es jemals bei den Behörden ein Mindestmaß an Beschattung für Neubauvorhaben gegeben, oder ging der bisherige jahrelange Kampf (in unseren Breiten) nicht eben darum, ein Mindestmaß an Sonne und Licht dem Bauwerber zu garantieren? War nicht das Bauen seit Jahrtausenden ein Schutz gegen die Witterung, ein sonnengerechtes Bauen und ist nicht das Baurecht, wie es jetzt praktiziert wird und in den einschlägigen Bauvorschriften indirekt seinen Niederschlag gefunden hat, ein Bauen mit Sonne und Licht? Das Wohnhaus war und ist seit jeher in seiner Ganzheit Kollektor und Speicher, jeweils im Rahmen der bautechnischen Möglichkeiten gewesen.

Die heutigen technischen Möglichkeiten sind gewachsen. Die von den Bastlern und Pionieren der ersten Stunde erstellten Anlagen haben das entgegen der Skepsis von Industrie und Wissenschaft bewiesen und durchgesetzt. Daß von ihnen keine richtungsweisenden Gestaltungsformen für Solarhäuser zu erwarten waren, kann man ihnen oder der Sache nicht ankreiden. Die von diesen Anlagen publizierten Fotos sollten auch kein Beitrag für die Gestaltung, sondern ein Beitrag für die Realisierbarkeit sein.

Deswegen kann es bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht die Frage geben, o b Solaranlage, sondern nur die Frage, wie Solaranlage! Dieser Sachverhalt wird auch indirekt als Primat des Art. 11 der Bay. Bauordnung verstanden werden müssen:

"Bauliche Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst durchzubilden und so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken.

Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, daß sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht verunstalten."

Selbst wenn wir derzeit erst wenige diskutierbare Gestaltungen haben oder kennen, müssen wir uns mit den Art. 4, 6 und 11 der Bay. BO nur in Richtung oder bestellung grundsätzlich zu verhindern. Dafür wäre es angesichts der Anzahl der installierten Anlagen und der auf uns zusteuernden Notlage bei Verknappung und Verteuerung der Primärenergie-Träger in den 80er Jahren auch zu spät.

Jeder Schritt in dieser Richtung muß natürlich unter der nötigen Rücksicht und Wertung bestehender Erfordernisse gegangen werden. Richtig ist, daß es Fälle gibt, in denen eine Kollektoranlage verunstaltend wirken kann (auch Schornsteine können verunstaltend wirken, ohne daß deshalb generell keine Schornsteine mehr auf den Dächern genehmigt würden).

Darüberhinaus herrscht Unkenntnis vor, wenn in einem Baugesuch die Ablehnung der Solaranlage generell unter Berufung auf örtliche Bauvorschriften, die als Dacheindeckung Blech vorsehen, erfolgt. Es sind aber derzeit Kollektoren auf dem Markt erhältlich, die aus Blech bestehen.

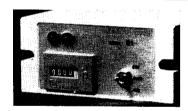
Meines Erachtens ist es müßig, sich bei dieser Frage länger aufzuhalten. Aber sinnvoll erscheint es mir, sich in eine Diskussion über eine bessere Gestaltung hineinzuarbeiten. Darum einige Anregungen:

## Anregungen zur Sicherung der Sonnenenergienutzung

- 1. Könnte Art. 4 der Bay. BO in dem Passus "... für die beabsichtigte Bebauung geeignet ..." klarer in Richtung Nutzungsmöglichkeit für Sonnenenergie kommentiert werden? Das hätte bereits einen großen Einfluß auf die Ausarbeitung der neuen Bebauungspläne.
- Es sollte möglich sein, nach § 73 StBauFG diskussionswürdige Planungen und Ausführungen zu prämieren.
- Forschungsmittel oder Preise für die Initiative privater Bauherren könnten das Niveau der erstellten Anlagen heben. Bei den vorgesehenen,

vorerst zurückgestellten Mitteln von 4,35 Mrd. DM für energiesparende Baumaßnahmen stellt sich in erster Linie nicht die Frage, ob das zu wenig sei (bei der Diskussion am Schluß des 1. Deutschen Sonnenforums in Hamburg), sondern die Frage, ob die se Mittel unvorbereitet die derzeit über wiegend sichtbare Mißgestaltung der Anlagen nur poten ziert und damit die Sache in ein ungünstiges Licht rückt. Hier mußschleunigst Qualitäts förderung betrieben werden, auch von der DGS und der Baugenehmigungsbehörden.

4. Die Bundesministerien arbeiten bei der Vergabe von Forschungs- oder Förderungsmitteln im wesentlichen mit der Großindustrie zusammen, obwohl private Bastler, Erfinder und Handwerker die wesentlichen Impulse gegeben haben und die Entwicklung entscheidend beeinflussen. Viele wissenschaftlich untermauerte oder komplizierte Experimente sind in der Praxis am Bau nicht zu verwerten. Am Bau werden ein fache, bautechnisch umkomplizierte, leicht bedienbare System egebrauch von den Bastlern gelernt werden.



## RESOL

Elektronische Regelungen GmbH Postfach 3045 - Thingstraße 48 4320 Hattingen

Temperatur-Differenz-Regelungen für SOLARHEIZSYSTEME

Bitte fordern Sie unsere Unterlagen an

## Sonnenenergiegesellschaft in Spanien gegründet

Nach dem Vorbild von SSES und DGS ist nun auch in Spanien eine Sonnenenergiegesellschaft, die AEDES (Asociación Española para el desarrollo de la Energía Solar), gegründet worden. Vorsitzender ist Juan Studer, Präsident und Generaldirektor der Polisolar Iberica S.A. Sitz der AEDES, die 14tägig das Informationsblatt Energía Solar Actualidad herausgibt, ist Paseo de La Habana 4, Madrid-16. Auch ausländische Mitglieder sind willkommen.